



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 10. Februar 2023

Name

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail

Aktenzeichen UM26-8973-45/7/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform



Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV); Übergangsregelungen und -fristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV für mineralische Ersatzbaustoffe

Anlagen

Anlage A: Entwurf des Formulars Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige für Straßen- und Erdbauweisen

Anlage B: Entwurf des Formulars Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige für Bahnbauweisen

Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)¹ am 1. August 2023 gelten erstmals bundeseinheitliche Regelungen für die Herstellung, die Untersuchung und den Einbau von Ersatzbaustoffen. Damit einhergehend ändert sich in Baden-Württemberg die bisher auf landesrechtlichen Regelungen basierende Verwertung der jährlich rund 12 Millionen Tonnen an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen. Dieses Schreiben soll dazu dienen, einen gleitenden Übergang und eine ausreichende Vorbereitung auf die neue Regelung zu gewährleisten. Die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums vom 13.04.2004 werden insoweit ergänzt.

¹ [Bundesgesetzblatt-Archiv der von 1949 bis 2022 erschienenen Ausgaben](#)

Die in Baden-Württemberg derzeit noch geltende „Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)“ vom 14. März 2007 sowie die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 werden zum 31. Juli 2023 aufgehoben. Die dazugehörigen Veröffentlichungen können auf der Internetseite des Umweltministeriums² abgerufen werden.

Ab dem 1. August 2023 ist das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können. Für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist ein Güteüberwachungssystem nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV erforderlich.

Um den Übergang von den derzeit geltenden Regelungen/Vorgaben zur ErsatzbaustoffV zu erleichtern, werden folgende Möglichkeiten eröffnet:

1 Anwendung der ErsatzbaustoffV ab 1. März 2023 in Teilen möglich

1.1 Herstellen mineralischer Ersatzbaustoffe

Betreiber von Aufbereitungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV und Besitzer von mineralischen Abfällen können bereits ab 1. März 2023 die Güteüberwachung gemäß den Anforderungen des Abschnitts 3 der ErsatzbaustoffV vornehmen und mineralische Ersatzbaustoffe nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV klassifizieren.

1.2 Verwenden von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen können ab 1. März 2023 alternativ zu den bisherig geltenden Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV untersuchte und klassifizierte Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken einsetzen.

² [Regelungen für die Verwertung von mineralischen Abfällen](#)

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Es handelt sich um Ersatzbaustoffarten nach § 2
 - Nr. 29 (Recycling-Baustoff),
 - Nr. 31 (Gleisschotter) oder
 - Nr. 32 (Ziegelmaterial).

Diese wurden analog den Vorgaben in Abschnitt 2 und 3 ErsatzbaustoffV hergestellt, untersucht und klassifiziert.

- Die grundsätzlichen Anforderungen an den Einbau werden analog zu § 19 eingehalten (insb. Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV).

Von dieser Verwendung ausgeschlossen sind:

- Recycling-Baustoff der Klasse 3 - RC-3,
- Gleisschotter der Klasse 3 - GS-3,
- Bodenmaterial,
- Baggergut oder
- Gemische, die diese Ersatzbaustoffe enthalten.

1.3 Einstufung von Recycling-Baustoffen der Klasse 1 als Produkt

Der nach den Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.04.2004 geltende Produktstatus für gütegesicherte Recycling-Baustoffe mit dem Zuordnungswert Z1.1 gilt bis 31. Juli 2023 auch für Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1), wenn

- dieser analog den Vorgaben in Abschnitt 2 und 3 ErsatzbaustoffV hergestellt, untersucht und klassifiziert wurde und die
- grundsätzlichen Anforderungen an den Einbau analog zu § 19 (insb. Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV) eingehalten werden.

Hinweis: Eine Regelung zum Produktstatus von Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) ab 1. August 2023 wird gegebenenfalls folgen.

2 Übergangsphase von 1. August 2023 bis 1. Dezember 2023

2.1 Erbringung des Eignungsnachweises (§ 27 Abs. 1 ErsatzbaustoffV)

Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 räumt in Betrieb befindlichen Anlagen bis zum 1. Dezember 2023 Zeit ein, um den nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Eignungsnachweis zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsfrist von vier Monaten ausschließlich für die Erbringung des Eignungsnachweises gilt. Die Übergangsregelung befreit nicht von den übrigen Pflichten für die Herstellung von Ersatzbaustoffen nach Abschnitt 3.

Auch wenn von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 1 für die Umstellung des Eignungsnachweises Gebrauch gemacht wird, muss ab dem 1. August 2023 die Güteüberwachung (insbesondere Fremdüberwachung und werkseigene Produktionskontrolle) nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV durchgeführt werden. Dies betrifft alle Materialklassen und Körnungen, die für die Verwendung in technischen Bauwerken in Verkehr gebracht werden. Betreiber von Aufbereitungsanlagen haben ab 1. August 2023 auch die Annahmekontrolle nach Abschnitt 2 durchzuführen.

Der Eignungsnachweis wird durch eine anerkannte Überwachungsstelle (vgl. § 2 Nr. 9a ErsatzbaustoffV) erteilt. Der Eignungsnachweis besteht aus dem analytischen Befund einer akkreditierten Untersuchungsstelle (Erstprüfung) und der Betriebsbeurteilung durch die anerkannte Überwachungsstelle. Die Betriebsbeurteilung umfasst unter anderem die Beurteilung der organisatorischen, personellen und maschinellen Ausstattung der Aufbereitungsanlage. Da es insbesondere bei dem für die analytische Untersuchung notwendigen ausführlichen Säulenversuch nach DIN EN 19528 (Ausgabe Januar 2009) zu Engpässen bei Untersuchungsstellen kommen kann, ist zu empfehlen, die analytischen Untersuchungen frühzeitig durchführen zu lassen.

Die Betriebsbeurteilung für den Eignungsnachweis kann hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, jedoch spätestens so, dass der vollständige Eignungsnachweis bis zum 1. Dezember 2023 erbracht wurde.

Die Übergangsfrist findet zudem nur Anwendung für Aufbereitungsanlagen (mobil und stationär), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen und Mitglied in einer Gütegemeinschaft sind. Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die erst nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV den Betrieb aufnehmen oder bislang keine Güteüberwachung nach den Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial etabliert haben, müssen ab dem 1. August 2023 über einen Eignungsnachweis verfügen, wenn sie mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne von § 2 Nr. 1 herstellen und in Verkehr bringen.

2.2 Prüfzeugnis für einen bestandenen Eignungsnachweis liegt nicht vor (§ 27 Abs. 2 ErsatzbaustoffV)

Betreiber von Aufbereitungsanlagen können mineralische Ersatzbaustoffe bis zum 1. Dezember 2023 auch dann in Verkehr bringen, wenn das Prüfzeugnis eines bestandenen Eignungsnachweises nicht vorliegt. Hierzu wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 für die Klassifizierung der Ersatzbaustoffe § 11 gilt, auch wenn kein gültiges Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis vorliegt.

Grundlage für die Materialeinstufung sind die Untersuchungsergebnisse der Erstbeurteilung (Materialwerte nach Anlage 1 und erweiterte Parameter nach Anlage 4) aus dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN EN 19528 gemäß § 10 Abs. 1. Für Recyclingbaustoffe sind zusätzlich die Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 zu bestimmen.

Im Rahmen des Eignungsnachweises, der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Fremdüberwachung sind spätestens zum 1. August 2023

- die Probenahme und Probenaufbereitung analog zu § 8,
- die Analytik der Proben analog zu § 9,
- die Bewertung der Untersuchungsergebnisse analog zu § 10,
- die Klassifizierung mineralischer Abfälle analog zu § 11,
- die Bewertung der Untersuchungsergebnisse zu nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut analog zu § 15 und

- die Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut analog zu § 16

vorzunehmen.

Die Anforderungen gelten gleichermaßen für mobile Aufbereitungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 6 ErsatzbaustoffV.

Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen produziert, jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 1. August 2023 nach den dann geltenden Regelungen der ErsatzbaustoffV zu behandeln. Hieraus kann sich für eine Übergangsphase die Notwendigkeit von Doppeluntersuchungen ergeben. Auf die Übergangsvorschriften des § 27 Abs. 3 ErsatzbaustoffV oder des § 28 BBodSchV wird hingewiesen.

3 Ersatzbaustoffkataster (§ 27 Abs. 4 ErsatzbaustoffV)

Bis zur Verfügbarkeit eines neuen bundesweiten, digitalen Ersatzbaustoffkatasters sind die katasterführenden Behörden (in BW die unteren Abfallrechtsbehörden) verpflichtet, die angezeigten Verwendungen für eingesetzte Ersatzbaustoffe aufzubewahren. Mit den als Anlage A und B beigefügten Excel-Dateien (Entwurf) soll den unteren Abfallrechtsbehörden hierfür eine einfache elektronische Übergangslösung bereitgestellt und zur Anwendung empfohlen werden. Dies dient auch dazu, die angezeigten Verwendungen zu einem späteren Zeitpunkt in das bundesweite, digitale Ersatzbaustoffkataster übernehmen zu können.

gez. Sibylle Hepting-Hug

Ministerialdirigentin